



GEMEINDE
ALLERSHAUSEN



INFOBLATT FERIENBETREUUNG

Termine 2020:

- | | | |
|-----------------|---------------------|---------------|
| • Osterferien | 06.04. – 09.04.2020 | KW 15 |
| • Pfingstferien | 02.06. – 05.06.2020 | KW 23 |
| • Sommerferien | 27.07. – 07.08.2020 | KW 31 + KW 32 |
| | 31.08. – 04.09.2020 | KW 36 |
| • Herbstferien* | 02.11. – 06.11.2020 | KW 45 |

***Herbstferien 2020 unter Vorbehalt!**

Durchführung nur bei ausreichend vielen Anmeldungen.

Betreuungszeiten:

Montag – Freitag

8:00 - 14:00 Uhr

An den **Feiertagen** gibt es **keine Ferienbetreuung!**

Bring-/

Abholzeiten:

bis spätestens 9:00 Uhr

ab 13:30 Uhr (die Kinder sind zuverlässig bis 14 Uhr abzuholen)

Gebühren:

10 Euro/Tag

bei Anmeldung für eine ganze Woche

12 Euro/Tag

bei Anmeldung tageweise

Fällt ein Feiertag auf einen Betreuungstag, so werden bei wochenweiser Anmeldung nur 4 Tage á 10 €/Tag berechnet.

Enthalten:

eine kleine Brotzeit für die Mittagspause

Tee

Kosten für Bastel- und Spielmaterial

Extra:

Säfte (bitte selbst mitbringen)

Kosten für Ausflüge, Besichtigungen, u.dgl.

Betreuungsort:

Grund- u Mittelschule Allershausen

Räume der Mittagsbetreuung

Schulstr. 4-6, Allershausen

Telefonnummer der Ferienbetreuung: 08166 / 9928996

Anmeldeformulare

online auf der Homepage der Gemeinde Allershausen

bzw. im Rathaus, Frau Lingnau

Auskünfte:

Gemeinde Allershausen, Frau Lingnau

Tel.: 08166 / 6793-22

Mail: petra.lingnau@allershausen.de

Was ist die Ferienbetreuung?

- Betreuung von Schülern im Alter von 6 – 12 Jahren.
- In erster Linie gedacht für Kinder, deren Eltern berufstätig sind!
- Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich gedacht für Kinder aus dem Gemeindegebiet
- Zwei Wochen vor Ferienbeginn werden, falls noch Plätze frei sind, auch Kinder aus anderen Gemeinden berücksichtigt, sofern bis dahin eine Anmeldung vorliegt.
- Die Betreuung findet durch mind. 2 Mitarbeiter statt.
- Geplant sind Basteln, Spiele, Aufenthalt im Freien, Ausflüge usw.
- Gemeinsames Frühstück am Morgen - bitte jedes Kind selber mitbringen.
- Zwischen 11:00 und 12:00 Uhr wird vom Betreuungsteam gemeinsam mit den Kindern eine kleine Mahlzeit vorbereitet. Diese ist bereits in den Gebühren enthalten!
- Bei Ausflügen muss evtl. selbst eine Brotzeit mitgebracht werden.
- Die Ferienbetreuung kann wochen- bzw. tageweise in Anspruch genommen werden.
- Wir bitten um frühzeitige Anmeldung, um zuverlässig planen zu können.

➔ **BITTE DRINGEND BEACHTEN:**

- Aus organisatorischen Gründen sollte das Anmeldeformular ausgefüllt bis **spätestens 2 Wochen** vor der benötigten Betreuungszeit bei der Gemeinde Allershausen vorliegen.
- Spätere Anmeldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch ausreichend Kapazität vorhanden ist.
- Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
- Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigt
- Die Betreuung findet nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern statt
- Bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl muss die Ferienbetreuung für die entsprechende Ferienwoche abgesagt werden.
- Die Gemeinde behält sich den Ausschluss eines Kindes (z.B. bei grobem Fehlverhalten) vor

Krankheit:

- Falls ein Kind kurzfristig an der Betreuung nicht teilnehmen kann, muss es bis spätestens 9:00 Uhr unter der Telefonnummer 08166 / 9928996 abgemeldet werden.
- Die Erstattung der Gebühr ist nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests bis eine Woche nach Ende der jeweiligen Ferien möglich. Anderenfalls gibt es keine Rückerstattung!

Abmeldung von der bereits gebuchten Ferienbetreuung:

- Bis 3 Wochen vor Ferienbeginn: Kostenfrei
- Ab 3 Wochen vor Ferienbeginn: 10 Euro Verwaltungsgebühr
- Ab 1 Woche vor Ferienbeginn wird die Gebühr in voller Höhe für die gebuchte Zeit fällig

Versicherung:

- Die Unfallversicherungspflicht während der Betreuungszeiten liegt bei der Gemeinde Allershausen.
- Aufsichtspflicht bzw. Versicherungspflicht bei Hin- und Rückweg zur Betreuungsstätte liegt bei den Eltern.

Stand: 02.12.2019

GEMEINDE ALLERSHAUSEN

KREIS FREISING

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Folgende Informationen sind Ihnen bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Zu Art. 13 Abs. 1 a) und b):
Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Antrags ist die

Gemeinde Allershausen

Johannes-Boos-Platz 6
85391 Allershausen
08166 / 6793 - 0
gemeinde@allershausen.de

und ist mithin Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Die **Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten** sind:

Datenschutzbeauftragter der Kommunen des Landkreises Freising
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161 / 600 442
datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de

- Zu Art. 13 Abs. 1 c):
Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können.
Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.
Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG für besonders schützenswerte Daten.
- Zu Art. 13 Abs. 1 e):
Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt
 - Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung unbedingt notwendig sind (z.B. Kasse, Einwohnermeldeamt, Standesamt)
 - Ihre personenbezogenen Daten können an weitere Behörden nur weitergegeben werden, wenn ein Gesetz dieses verlangt
 - Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht
- Zu Art. 13 Abs. 2 a):
Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fall, Gesetzesgrundlage und Einverständnis zwischen zwei und 10 Jahre gespeichert, im Ausnahmefall Einwohnermeldewesen bis zu 50 Jahre. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen jedoch vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgaben, für die sie erhoben wurde, nicht mehr benötigt werden.

- Zu Art. 13 Abs. 2 b):
Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten, ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Zu Art. 13 Abs. 2 c):
Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.
- Zu Art. 13 Abs. 2 d):
Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, bei Verarbeitungen nach der Abgabenordnung (AO) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB I-XII) ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Zu Art. 13 Abs. 2 e):
Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, sind je nach Fall und Gesetzeslage unterschiedliche Konsequenzen möglich: Ihr Antrag kann nicht bearbeitet werden und muss abgelehnt werden, die Behörde kann mit Ihnen keinen Vertrag schließen und sie können die vertragliche Leistung (z.B. Kindergartenplatz) nicht nutzen oder, so Sie gesetzlich verpflichtet sind, die Daten anzugeben können Bußgelder gegen Sie verhängt werden.
- Zu Art. 13 Abs. 3:
Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung